

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie****Der Leiter der Sektion IV**Sektschef
DR. JOSEF FINDER

36 3001/1-IV/6/90

An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 Wien
=====

Betrifft: GESETZENTWURF	
Z:	26. Ge/9.20
Datum:	2. MÄRZ 1990
Verteilt:	5.4.90 Lape

L. dayek

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz
geändert wird (17. Novelle zum GSVG)

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehort sich, 25
Ausfertigungen der Stellungnahme zum bezeichneten Gesetzesentwurf zu
übermitteln.

27. März 1990

Für den Bundesminister:

i.V. Frischengruber

BeilagenFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie****Der Leiter der Sektion IV**

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Postfach 10

Telefon: 53 475

Sektionschef

DR. JOSEF FINDER

36 3001/1-IV/6/90

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

=====

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das gewerbliche Sozialversicherungs-
gesetz geändert wird (17. Novelle zum GSVG)

Bezug: Schreiben vom 20. Feber 1990,
20.620/1-2/1990

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie äußert sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf eines Bundesgesetzes in folgender Weise:

I. Allgemeines

Der gegenständliche Gesetzesentwurf enthält analog zu dem im gleichen Zeitpunkt versendeten Entwurf der 49. Novelle zum ASVG Änderungen und Ergänzungen, die der Klarstellung und Verbesserung in der Praxis dienen und die die gleichartige Regelung in GSVG und ASVG gewährleistet.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt daher die mit dem ASVG korrespondierenden Änderungen im GSVG.

II. Besonderes

I.

Zu Art.I Z 11, § 83 Abs.6 neuer Buchst.c GSVG - Ausschluß bestimmter Pensionsbezieher von der beitragsfreien Mitversicherung in der Krankenversicherung

- 2 -

Durch den Ausschluß der Bezieher einer Pension gemäß § 4 Abs.2 Z 6 GSVG von der Möglichkeit der beitragsfreien Mitversicherung als Angehörige in der Krankenversicherung, wird auf eine Gleichbehandlung mit jenen Pensionsbesziehern abgezielt, die eine Pension nach dem freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz beziehen und deswegen schon bisher nicht als Angehörige gegolten haben. Dem betroffenen Personenkreis steht der Zugang zur Krankenversicherung nach dem GSVG offen, weshalb eine beitragsfreie Mitversicherung als Angehöriger nicht unbedingt erforderlich erscheint.

Zu den folgenden Punkten wird jeweils auf die Stellungnahme, die zum Entwurf der 49. Novelle zum ASVG erging, verwiesen.

2.

Zu Art.I Z 20, § 122 a GSVG - Erhaltung der günstigeren Bemessungsgrundlage

Siehe Stellungnahme zur ASVG-Novelle zu Art.IV Z 3, § 238 a ASVG.

3.

Zu Art.I Z 23, § 150 Abs.1 GSVG und Art.III - Erhöhung der Pensionen und Ausgleichszulagenrichtssätze

Siehe Stellungnahme zur ASVG-Novelle zu Art.IV7 Z 7, § 293 Abs.1 ASVG und zu Art.VII.

III. Schlußbemerkung

Dem Präsidium des Nationalrates sind 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt worden.

27. März 1990

Für den Bundesminister:

i.V. Frischengruber

Beilagen

Für/die Richtigkeit
der Ausfertigung: